



Zum 1. Januar 1999 wurde ein neues Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrecht eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt werden nur noch die neuen EU-Kartenführerscheine durch die Fahrerlaubnisbehörde ("Führerscheinstelle") ausgegeben. Bei den für den Hauptwohnsitz zuständigen örtlichen Fahrerlaubnisbehörden werden alle Anfragen und Anträge der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bearbeitet.

Eine Fahrerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der/die Bewerber/in an seinem/ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 185 Tage im Jahr wohnt.

Seit dem **01.02.2005** kann bei der Fahrerlaubnisbehörde die **neue Fahrerlaubnisklasse S** beantragt werden.

Informationen zur Fahrerlaubnisklasse S

Die neue Fahrerlaubnisklasse S wird wie folgt beschrieben:

Dreirädrige Kleinkraftträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren.

Bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.